



Messenger im Krankenhaus

Die Sicht der Krankenhäuser

VKD-Forum auf Krankenhaustag
19. November 2019 - Düsseldorf

Markus Holzbrecher-Morys

Stellv. Geschäftsführer (IT, Datenaustausch, eHealth)

- Nutzung von Messenger-Diensten im KH
 - Anwendungsszenarien
 - Anforderungen aus Sicht der Kliniken
- Datenschutz und Informationssicherheit
 - Verzeichnisdienste und Verschlüsselung
 - Hinweise der DKG (Mustervorlagen)
- Messenger in der Telematikinfrastuktur
 - Teilprojekt e-Rezept
 - Ausblick



Vielzahl gesetzgeberischer Initiativen



Von Olaf Kosinsky - Eigenes Werk, CC BY-SA 3.0 de,
<https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=66705996>
Licence: CC BY-SA 3.0-de via Wikimedia Commons

- Digitalisierung immer häufiger Bestandteil gesetzgeberischer Initiativen
- Austausch von Informationen, insbesondere Patientendaten im Mittelpunkt
- Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit steigen
- Telematikinfrastruktur steht
- technische Anbindung der Krankenhäuser an die TI noch nicht zufriedenstellend gelöst

Digitalisierung verändert



Aus dem privaten Bereich...

...ins berufliche Umfeld

Erwartungen an Kommunikation steigen





WER?

WAS?

WOMIT?

- Rechtsrahmen oder Anwendung?
- Ziel: Verbesserung der Versorgung
- Rahmenbedingungen schaffen!

WER

<p>KH-Mitarbeiter untereinander (intern)</p> <p>Lösung im KIS?</p>	<p>KH mit Patient</p> <p>externer Anbieter? oder Telematikinfrastuktur?</p>	<p>KH mit externen Stellen (Niedergelassener Arzt)</p> <p>Telematikinfrastuktur?</p>
--	---	--

WAS

<p>Mitteilungen zur Dienstplanorganisation</p>	<p>Übermittlung von Behandlungsdaten</p>	<p>Übermittlung von behandlungsrelevanten Informationen</p>
--	--	---

WOMIT

<p>mobile Endgeräte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Smartphone • Tablet 	<ul style="list-style-type: none"> • dienstlich zur Verfügung gestellte Geräte • BYOD? 	<p>CAVE: Datenhaltung medizinischer Informationen in der Regel im Primärsystem</p>
--	--	--

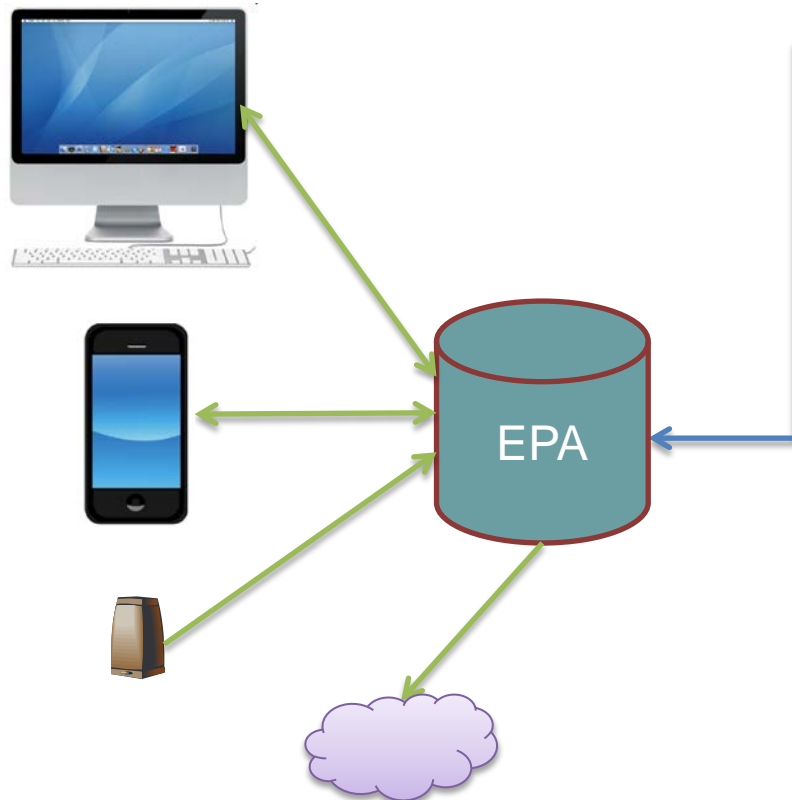
- Austausch von organisatorischen Informationen im Krankenhaus (z. B. Dienstplanorganisation)
- Austausch von Behandlungsdaten zwischen den an der Behandlung Beteiligten
- Austausch von behandlungsrelevanten Informationen zwischen Krankenhaus und Patienten (z. B. Terminplanung, Mitteilung von relevanten diagnostischen oder therapeutischen Informationen)



**Anforderungen an den Datenschutz
(besondere personenbezogene Daten Art. 9 DSGVO)**

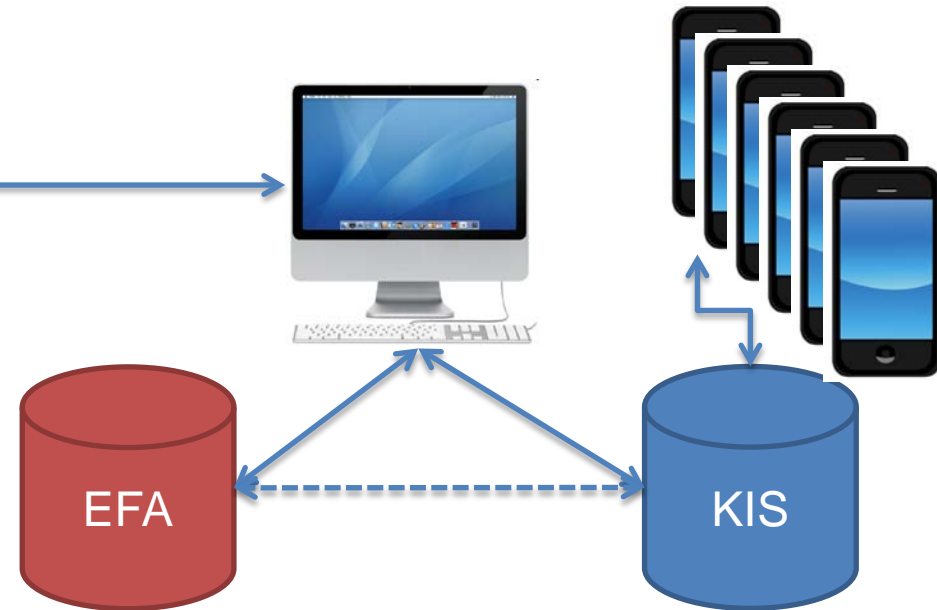
EPA für den Versicherten

- Erreichbar über PC und Smartphone
- Einbindung von Sensoren in der Hand des Patienten
- Patient kann Daten freigeben



EFA für den Leistungserbringer

- Kommunikation
- Prozesssteuerung / -verbesserung!



Messenger für Leistungserbringer?

- MDM
- Kommunikation (1:1?)
- Nutzung mobiler Endgeräte?
- Erhebung von Primärdokumentation
- BYOD?

- ✓ Informationsaustausch
zur Unterstützung des Behandlungsablaufs auch
jenseits von Aktensystemen (eFA, ePA) wünschenswert
- ✓ institutionelle Organisation im Krankenhaus
keine 1:1 Kommunikation mit dem Behandler
- ✓ Zugriff auf KIS
Verfügbarkeit von Informationen des KIS sinnvoll
- ✓ Praktikabilität
Einwilligung, Endpunkte der Verschlüsselung,
institutionsbasierte Adressierung
- ✓ „Diensthandy für alle“???
Finanzierung, Mobile Device Management

- ✓ Einwilligung in die Nutzung
- ✓ Verschlüsselung der Nachrichteninhalte
 - Verschlüsselungsverfahren
 - Endpunkte der Verschlüsselung (Nachweispflichten?)
- ✓ Adressierung
 - Registrierung notwendig?
 - Nutzung eines/welches Verzeichnisdienstes?
 - SPAM-Schutz umsetzbar?
 - institutionelle Adressierung im KH vs. einzelner Arzt
- ✓ Zugriff auf organisatorische bzw. Behandlungsdaten von mobilen Endgeräten
- ✓ BYOD nach Maßgabe der mit BSI abgestimmten Anforderungen zur IT-Sicherheit Kritischer Infrastrukturen

- DSK-Whitepaper zu technischen Anforderungen an Messengerdiensten im Krankenhaus mit Vorgaben zu
 - Messenger-Applikation
 - Endgeräten
 - Plattform und Betrieb
 - Kommunikation



**„Whitepaper“ der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des
Bundes und der Länder – 07.11.2019**

Stand: 07.11.2019

Technische Datenschutzerfordernngen an Messenger-Dienste im Krankenhausbereich

Messenger-Dienste haben parallel zur Verbreitung von Smartphones in den letzten Jahren zentrale Bedeutung für den Austausch von Nachrichten erlangt, andere Kommunikationsdienste wie E-Mail oder SMS vielfach ersetzt und zählen im privaten Alltag zu den beliebtesten Kommunikationsformen.

Umsetzungshinweise der DKG in Vorbereitung

Hinweise u.a. zu:

- Auswahl eines Messengerdienstes
- betrieblicher Nutzung von Messengerdiensten im KH

auch Mustervorlagen zu:

- Betriebsvereinbarungen
- Individualvereinbarungen

DKG-Formulierungshilfen
„Nutzung von Messenger-Diensten im Krankenhaus“
Stand: 02.09.2019

A. Vorbemerkung

Im Krankenhaus werden seit langem IT-Systeme eingesetzt, die patientenbezogene und unterstützende Kommunikationsprozesse abbilden, z.B. Krankenhausinformationssysteme (KIS), Personalverwaltungssysteme sowie IT-Unterstützungen im Facility Management. Mit der allgemein zunehmenden Verbreitung mobiler IT-Systeme, zu denen Smartphones und Tablet-Computer gehören, können mobile Nutzungsszenarien zu verbesserten Kommunikationsprozessen führen.

Die Verwendung von Messenger-Diensten im Krankenhausbereich kann dabei den bereits existierenden IT-Einsatz ergänzen. Allerdings sind zahlreiche Vorkehrungen zu treffen, um die Verwendung rechtssicher zu gestalten. Dieses Dokument enthält Hinweise zur technischen, organisatorischen, juristischen bzw. haftungsrechtlichen Handhabung von Messenger-Diensten.

I. **Juristische Anforderungen**

Grundsätzlich sind unterschiedlichste juristische Aspekte im Rahmen des Umsetzungsprozesses zu bedenken, und zwar insbesondere in Form datenschutzrechtlicher Anforderungen sowie Fragen des Urheberrechts, des Arbeitsrechts, etwaiger Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates usw. Zudem ist zu bedenken, dass die Nutzung mobiler Geräte zur Kommunikation im Regelungsbereich des Telekommunikationsgesetzes (TKG) liegen kann, dessen Vorgaben dann ebenfalls zu beachten wären.

Neben der notwendigen Beachtung vieler Rechtsbereiche in diesem Zusammenhang kommt erschwerend hinzu, dass sich viele Übertragungsmöglichkeiten zwischen unterschiedlichen Beteiligten bzw. Einrichtungen noch als perspektivisch darstellen, da die rechtlichen Rahmenbedingungen kaum mit der Entwicklung der technischen Möglichkeiten Schritt halten.



Vorgaben an die Sicherheit mobiler Endgeräte und Telearbeitsplätze

Anforderungen für mobile Endgeräte:

- Anmeldung, Zugangskontrollen und Authentisierung
- Anforderungen an den physischen Schutz der Geräte (Diebstahlsschutz, unerlaubter Zugriff / Zugang Dritter)
- Einschränkung von Software-Installationen und Verfahren zur Software- bzw. System-Aktualisierungen
- Schutz vor Schadsoftware (z. B. Firewall, Virenschutz)
- Einschränkung der Nutzung drahtloser Verbindungen (z. B. WLAN, Bluetooth) und Internet-Diensten

Branchenspezifischer Sicherheitsstandard für die Gesundheitsversorgung im Krankenhaus

Gesamtdokument

22.10.2019

Gemäß Feststellungsbescheid vom 22.10.2019 zur Gewährleistung der Anforderungen nach § 8a Absatz 1 BSIG geeignet.

TLP-Klassifikation: WHITE

Kategorie: öffentlich

Version: 1.1



Vorgaben an die Sicherheit mobiler Endgeräte und Telearbeitsplätze

Anforderungen für mobile Endgeräte (2):

- Methoden zur Sicherung des Fernzugriffs
- Art der Informationen, die auf den Geräten verarbeitet bzw. lokal gespeichert werden dürfen
- Verschlüsselungsverfahren und Maßnahmen zum Schutz der Daten, insbesondere von Gesundheitsdaten
- Geregelt Backupverfahren/-turnus und Sicherstellung der Einbeziehung mobiler Geräte zu geplanten Backup-Zeiten
- Remotezugriff, Sperrung, Löschung und Deaktivierung des Gerätes sowie Meldeverfahren bei Verlust

Branchenspezifischer Sicherheitsstandard für die Gesundheitsversorgung im Krankenhaus

Gesamtdokument

22.10.2019

Gemäß Feststellungsbescheid vom 22.10.2019 zur Gewährleistung der Anforderungen nach § 8a Absatz 1 BSIG geeignet.

TLP-Klassifikation: WHITE

Kategorie: öffentlich

Version: 1.1



Vorgaben an die Sicherheit mobiler Endgeräte und Telearbeitsplätze

Anforderungen für mobile Endgeräte (3):

- Widerruf von Berechtigungen und Zugriffsrechten sowie die Rückgabe von Betriebsmitteln
- Explizite Trennung von privater und geschäftlicher Nutzung (bei BYOD)
- Anforderungen an Genehmigung mobiler Endgeräte

Branchenspezifischer Sicherheitsstandard für die Gesundheitsversorgung im Krankenhaus

Gesamtdokument

22.10.2019

Gemäß Feststellungsbescheid vom 22.10.2019 zur Gewährleistung der Anforderungen nach § 8a Absatz 1 BSIG geeignet.

TLP-Klassifikation: WHITE

Kategorie: öffentlich

Version: 1.1

- Impuls aus dem Bereich „eRezept“ (Nachfrage des Apothekers beim verordnenden Arzt, Übermittlung von „Token“ für eRezept-Abruf über den Patienten an Apotheke)
- Konzeption zukünftiger Kommunikationsverfahren in der TI (Messenger-Dienst als eine Möglichkeit)
- Entwicklung und Spezifikation durch gematik im Rahmen der neuen Gesellschafterstruktur
- konkrete Ausgestaltung noch offen, Diskussionspunkte:
 - Nutzung von Verzeichnisdiensten der TI
 - keine separate Registrierung notwendig
 - Einbeziehung des Versicherten
- institutionelle und arbeitsteilige Organisation des Versorgungsprozesses in den Krankenhäusern vs. synchrone Erreichbarkeit von Einzelpersonen

Eigenschaften

- „Instant Messaging“ als gesellschaftlich etablierte Kommunikationsform
- kann Behandlungsabläufe unterstützen
- ersetzt keine Primärdokumentation
- Verteilte behandlungsspezifische Kommunikation möglich
- Optimierung der Kernprozesse > Qualitätsverbesserung

Diskussionsfelder

- Datenschutzkonforme Ausgestaltung
- Nachweispflichten (Protokollierung)
- BYOD, MDM
- Integration im KIS über standardisierte Schnittstellen

Einordnung

- hilfreich insbesondere bei organisatorischen Abstimmungen, ggf. auch konsiliarische Einbeziehung bzw. Zweitmeinungen
- bedingt Datenschutz- und Informationssicherheitskonzept
- Nutzung der Telematikinfrastruktur in der Diskussion



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

